

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Adelsried-Bonstetten (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Adelsried-Bonstetten erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.02.2021 folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Adelsried-Bonstetten (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Adelsried-Bonstetten.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 86477 Adelsried, Dillinger Straße 2.
- (3) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Schulverband Adelsried-Bonstetten.
- (4) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinde Adelsried und die Gemeinde Bonstetten.

§ 2 Organe des Schulverbands

Die Organe des Schulverbands sind:

- (1) Die Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31. Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler) entsenden einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der ersten Bürgermeister den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der
Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der
Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 6 Geschäftsgang

Die Bezirksversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den
Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit sie nach Art. 9 Abs. 1 Satz
2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG anwendbar sind.

§ 7 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen
Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur
Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung
nach der Zweckvereinbarung zwischen der geschäftsführenden Gemeinde und dem
Schulverband.

§ 8 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des
Schulverbandes geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Bezirksversammlung.

§ 10 Finanzbedarf des Schulverbandes

- (1) Gem. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch
sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine
Umlage (Schulverbandsumlage).
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für
Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. Für die Investitionsumlage gilt der
Umlageschlüssel nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG.
- (3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen
mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der
Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt
festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem
gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer
Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art.47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachung des Schulverbandes

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbandes in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die Mitgliedergemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (3) Sonstige Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen in den Amtsblättern aller Mitgliedsgemeinden.
- (4) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 14.04.1997 außer Kraft.

Adelsried, den 02.03.2021



Sebastian Bernhard
Schulverbandsvorsitzender